

## Auswirkungen der Nachlassstundung auf die Arbeitnehmenden

	<b>Weiterbeschäftigte Mitarbeitende</b>	<b>Freigestellte Mitarbeitende</b>
<b>1. Beschäftigung / Arbeitspflicht</b>	<p>Weiterbeschäftigte Mitarbeitende müssen wie gewohnt zur Arbeit erscheinen. Die Regelungen des Arbeitsvertrags gelten weiterhin unverändert.</p> <p>Wenn Mitarbeitende ihr Arbeitsverhältnis auflösen möchten, müssen sie bei einer Kündigung die geltenden Kündigungsfristen einhalten. Möchten die Mitarbeitenden bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Stelle antreten, müssen sie dies mit der Nyco vereinbaren.</p>	<p>Freigestellte Mitarbeitende müssen nicht mehr zur Arbeit kommen. Die Freistellung gilt in der Regel definitiv bis zum Ende der Kündigungsfrist.</p> <p>Freigestellte Mitarbeitende dürfen jederzeit eine neue Arbeitsstelle antreten. Sie müssen der Nyco aber einen Stellenantritt während der Kündigungsfrist mitteilen. Wenn sich die Mitarbeitenden zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern anmelden wollen, sind sie verpflichtet, bereits während der Freistellung eine neue Arbeitsstelle zu suchen.</p>
<b>2. Lohnzahlungen</b>	<p>Solange die Mitarbeitenden weiterbeschäftigt werden, ist die Nyco verpflichtet, ihre Löhne laufend normal zu den üblichen Zeitpunkten zu bezahlen.</p>	<p>Ab der Freistellung dürfen den Mitarbeitenden wegen der Nachlassstundung keine Löhne mehr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Mitarbeitenden können sich aber in diesem Fall bei der Arbeitslosenkasse melden (vgl. Ziff. 6).</p> <p>Die Lohnforderungen bleiben aber bestehen und können später im Rahmen des Schuldenrufs angemeldet werden. Die Forderungen werden anschliessend geprüft und je nach weiterem Verlauf des Verfahrens früher oder später ausbezahlt.</p> <p>Falls für die Dauer der Kündigungsfrist Taggelder der Arbeitslosenkasse bezogen werden, werden diese vom Lohnanspruch abgezogen.</p>
<b>3. Ferien</b>	<p>Der Feriensaldo bleibt bestehen. Die Mitarbeitenden können weiterhin im Rahmen des normalen Betriebsablaufs eingegebene Ferien beziehen. Die Lohnzahlung erfolgt auch während des Ferienbezugs.</p>	<p>Der Feriensaldo bleibt grundsätzlich bestehen, soweit die Ferientage nicht während der Freistellung bis zum Ende der Kündigungsfrist bezogen werden konnten. Wegen der Nachlassstundung können die offenen Ferientage jedoch am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht ausbezahlt werden. Sie können aber im Rahmen des Schuldenrufs als Forderung angemeldet werden.</p>

	<b>Weiterbeschäftigte Mitarbeitende</b>	<b>Freigestellte Mitarbeitende</b>
<b>4. Überstunden</b>	Der Überstundensaldo bleibt bestehen. Die Mitarbeitenden können weiterhin im Rahmen des normalen Betriebsablaufs Überstunden kompensieren, soweit dies betrieblich möglich und von den Vorgesetzten bewilligt wird. Die Lohnzahlung erfolgt auch während der Überstundenkompensation.	Die Überstunden müssen grundsätzlich während der Freistellung kompensiert werden, da dies vertraglich so vorgesehen ist. Wegen der Nachlassstundung können allfällige am Ende des Arbeitsverhältnisses noch bestehende Überstunden nicht ausbezahlt werden. Sie können aber im Rahmen des Schuldenrufs als Forderung angemeldet werden.
<b>5. Arbeitszeugnisse</b>	Arbeitszeugnisse (Zwischenzeugnisse) können jederzeit bei der Personalabteilung verlangt werden. Je nach Anzahl der Gesuche kann es jedoch etwas länger dauern, bis die Zeugnisse ausgestellt werden können.	Den freigestellten Mitarbeitenden wird so rasch als möglich ein Arbeitszeugnis ausgestellt.
<b>6. Arbeitslosenentschädigung</b>	Ein Bezug von Arbeitslosenentschädigung ist nicht erforderlich/möglich, da keine Arbeitslosigkeit besteht, solange die Mitarbeitenden weiterarbeiten können. Eine Anmeldung beim RAV zur Arbeitsvermittlung ist erst erforderlich, wenn und falls eine Kündigung (mit oder ohne Freistellung) erfolgt. Um Anspruch auf Arbeitslosentaggelder zu haben, muss aber sofort nach einer allfälligen Kündigung mit der Stellensuche begonnen werden.	Freigestellte Mitarbeitende können sofort nach der Kündigung und Freistellung Arbeitslosenentschädigung beziehen. <b>Sie müssen sich dafür sofort beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und einer Arbeitslosenkasse anmelden.</b> Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, bezahlt die Arbeitslosenkasse nach Ablauf der Wartetage (das sind 5-20 Tage je nach Einkommen und Unterhaltspflichten) 70% oder 80% des Lohnes als Arbeitslosentaggelder aus.  Wegen der Nachlassstundung bezahlt die Arbeitslosenkasse die Taggelder schon während der noch laufenden Kündigungsfrist aus. Um für den Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt zu sein, müssen die Mitarbeitenden aber sofort nach der Kündigung mit der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle beginnen, selbst wenn sie sich erst später beim RAV anmelden.

<p><b>7. Insolvenzenschädigung</b></p>	<p>Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen aus dem Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von maximal 4 Monaten aus der Zeit vor der Nachlassstundung. Für Mitarbeitende der Nyco ist das die Zeit <b>vor dem 30. Dezember 2022</b>.</p> <p><b>Falls Mitarbeitende der Nyco offene Lohnforderungen für geleistete Arbeit aus dem Jahr 2022 haben, können sie dafür einen Antrag auf Insolvenzenschädigung stellen.</b> Dieser Antrag muss bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Bern eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann unter diesem <a href="#">Link</a> heruntergeladen werden. Die Personalabteilung der Nyco kann die Mitarbeitenden bei Bedarf beim Ausfüllen des Formulars unterstützen.</p> <p>Der <b>Antrag muss spätestens innert 60 Tagen</b> seit Publikation der Nachlassstundung (vorliegend erfolgte diese am 4. Januar 2023) <b>eingereicht werden</b>, für Mitarbeitende der Nyco <b>somit bis spätestens am 3. März 2023</b>. <b>Nach Ablauf dieser Frist kann keine Insolvenzenschädigung mehr beantragt werden.</b></p> <p>Forderungen, die – falls diese von Nyco nicht bereits bezahlt wurden – von der Insolvenzenschädigung gedeckt werden, sind (bis zu einem Maximum von CHF 12'350 pro Monat):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Lohn</b> (für den Zeitraum September bis Dezember 2022; nicht gedeckt sind Lohnforderungen für Zeiträume, in denen die Mitarbeitenden freigestellt waren)</li> <li>- <b>13. Monatslohn</b> (Anteil für den Zeitraum September bis Dezember 2022)</li> <li>- <b>Weitere Lohnbestandteile</b> (Anteil für den Zeitraum September bis Dezember 2022; Bonusansprüche und Gratifikationen sind nur gedeckt, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht)</li> <li>- <b>Offene Ferienansprüche</b> (Anteil für den Zeitraum September bis Dezember 2022; Ferienansprüche sind nur gedeckt, wenn diese nicht mehr bezogen werden können. <b>Für laufende Arbeitsverhältnisse besteht in der Regel kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung für noch nicht bezogene Ferienansprüche.</b>)</li> <li>- <b>Offene Überstundenguthaben</b> aus dem Zeitraum September bis Dezember 2022 (Überstundenguthaben sind nur gedeckt, wenn diese nicht mehr kompensiert werden können. <b>Für laufende Arbeitsverhältnisse besteht in der Regel kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung für noch nicht kompensierte Überstunden.</b>)</li> </ul> <p>Falls sich Mitarbeitende dafür entscheiden, keinen Antrag auf Insolvenzenschädigung zu stellen, bleiben die offenen Forderungen gegenüber der Nyco dennoch bestehen und können im Schuldenruf geltend gemacht werden.</p>
<p><b>8. Weiteres Vorgehen betreffend offene Forderungen</b></p>	<p><b>Schuldenruf:</b> Alle Mitarbeitenden können diejenigen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die Ihnen wegen der Nachlassstundung nicht ausbezahlt wurden, im Rahmen des Schuldenrufs anmelden. Dies können z.B. folgende Forderungen sein: offene Löhne für die Kündigungsfrist (nur bei freigestellten Mitarbeitenden), offene Ferienansprüche, die bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bezogen werden konnten, offene Forderungen aus Überstundenlohn, nicht bezahlte Boni (falls darauf ein Anspruch besteht), etc.</p> <p>Die Anmeldung der Forderungen erfolgt mittels eines Formulars, welches von den Sachwaltern zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden wird. <b>Sie werden darüber rechtzeitig informiert werden.</b></p>